

§ 6

(1) Für jeden Transport ist gesondert für jeden Eisenbahnwagen die Vorlage eines Veterinärzeugnisses des für den Verladeort zuständigen Kreistierarztes, das die absolute Seuchenfreiheit des Transportgutes bescheinigt, in doppelter Ausfertigung erforderlich.

(2) Die Zeit für die Untersuchung und Kontrolle wird zwischen den zuständigen zentralen Kontrollorganen und dem Verkehrswesen festgelegt.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 26. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1955 zur Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. I S. 467) außer Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister